

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung**

der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Dülmen der Stadtwerke Dülmen GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Dülmen vom 17.11.1986)

vom 27.05.2008

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.12.1986, Nr. 50, auf den Seiten 239 – 244 abgedruckten und mit Wirkung vom 20.12.1986 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung Dülmen wird die Abgrenzung der Schutzzzone I geändert. Für die bestehenden Entnahmestellen 1a, 2a, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie die geplanten Entnahmestellen 12, 13 und 14 wird jeweils eine Schutzzzone I mit einem Radius von 15 m um die Standorte ausgewiesen. Die bisherige Schutzzzone I wird aufgehoben.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I des Wasserschutzgebietes sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:15.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Dülmen außer Kraft.

Münster, den 27. Mai 2008
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.2-1.1-3.4-263/07
gez. Dr. Peter Paziorek